

grafen geschlichtet wurden. Über die sonstigen Rechtsverhältnisse wird nichts gesagt, außer daß niemand bestraft werden kann, dessen Schuld nicht durch zwei oder drei Zeugen bewiesen ist (25). An vielen Orten gab es Hospize (44, 52, 53, 83—85), die aber in unseren Briefen nicht in der Rolle von Hospitälern, Siechenhäusern, auftreten, sondern als Herbergen. Sie scheinen bereits eine weltliche Einrichtung zu sein, die gelegentlich auch dem Landesherrn als Wohnung diente¹²⁹⁾. So wird der Verwalter eines Hospitals, Berichtold Großkopf, in Borna genannt, dem als Entgelt dafür Befreiung von allen Steuern und vom Wachdienst auf den Mauern verliehen werden soll, bezeichnenderweise aber nicht von solchen Abgaben, die zum Bau der Mauer und anderer Befestigungswerke dienten (83)¹³⁰⁾. Im allgemeinen scheint das Verhältnis zwischen Landesherr und Städten ein durchaus gutes gewesen zu sein; jedenfalls hatte dieser (vielleicht Albrecht) ein offenes Ohr für deren Klagen und ergriff im gegebenen Fall auch gegen seine eigenen Beamten Partei (27)¹³¹⁾.

Über kirchliche Zustände und Religiosität erfahren wir nur wenig. Es wird eine Synode für Landpfarrer erwähnt (37, 38)¹³²⁾; Seelsorgermangel spricht aus 54, 55; Beichten scheint verhältnismäßig selten gewesen zu sein (50, 51); Hochzeiten in der Fastenzeit waren verboten (70—73); an religiösen Orden werden nur die Beginen genannt (25)¹³³⁾.

Damit ist der Inhalt der Sammlung und ihr Wert gekennzeichnet, und wir wenden uns zum Schluß noch einmal der äußeren Form dieser Quelle zu. Im allgemeinen ist natürlich den Nachrichten der fingierten Briefe gegenüber Skepsis angebracht; denn meist verfügte der Verfasser nicht einmal über die Verbindungen der Chronisten, sondern war in seinen Kenntnissen auf das angewiesen, was ihm zufällig zu Ohren kam. Immerhin bietet aber diese Form eine reizvolle Möglichkeit, eine logische Verknüpfung der Tatsachen und eine innere, psychologische Begründung

¹²⁹⁾ Über den doppelten Zweck der Spitäler als Herberge und Siechenhaus in Thüringen und die Bestrebungen der Städte, diese zunächst geistlichen Stiftungen in ihre eigene Hand zu bekommen, die nach unseren Briefen augenscheinlich schon zu Erfolg geführt haben, vgl. Herrmann, a. a. O., 265 f. Die in Nr. 52 und 53 genannten Spitalherren sind wahrscheinlich Angehörige des Ritterordens vom Hl. Lazarus, der in Thüringen Niederlassungen besaß; Herrmann, 203.

¹³⁰⁾ Schröder-Künßberg, S. 692.

¹³¹⁾ Wegele, S. 62.

¹³²⁾ Vgl. Anm. 12.

¹³³⁾ Herrmann, a. a. O., 197.